



Kriterien zur Elimination von Doppelimmatrikulationen an zwei universitären Hochschulen

Die Kriterien zur Elimination von Doppelimmatrikulationen wurden am 17.2.1994 von der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) verabschiedet.

Anpassungen

Im Oktober 2002 wurde das Kriterium ‚Studienstufe‘ vom Bundesamt für Statistik (BFS) und der Geschäftsstelle IUV in zwei Punkten an neue Gegebenheiten im Hochschulwesen angepasst: Integration der Studienstufen für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie neue Reihenfolge der Studienstufen: Strukturierte Nachdiplom-Studiengänge (Stufe 32; später abgelöst durch 33 und 35) werden vor den Doktoraten (Stufe 40, ehemals 31) gelöscht.

Im November 2005 fügte das BFS die neuen Stufencodes für die universitäre Weiterbildung (33) sowie für Aufbau- und Vertiefungsstudien (35) ein (Ablösung von Stufe 32).

Die Eliminationskriterien wurden per HS2011/12, aufgrund der *Revision der Variablen „Studienstufe, Examenstufe“ sowie der Aufhebung der Variable „Studienziel“*, von der Geschäftsstelle IUV in Absprache mit der CUS angepasst (30.11.2011):

- Kriterium **Studierendenkategorie (Studienziel)** wird aufgehoben.
- Kriterium **Studienstufe** wird angepasst: Einfügen der neuen Stufen (05, 11, 21, 22) sowie Anpassung der Reihenfolge.

Kriterien

Im folgenden werden die Merkmale aufgeführt, die geprüft werden müssen, um zu entscheiden, welche der beiden Immatrikulationen eliminiert werden soll. Die Reihenfolge der Merkmale gibt die Priorität an, nach der **gestrichen** wird. Sind die Ausprägungen eines Merkmals für die beiden Immatrikulationen identisch, kommt das nächste Merkmal zur Anwendung.

- 1 **Urlaubsstatus:** "beurlaubt" vor "nicht beurlaubt"
Lesebeispiel: Ist eine Person gleichzeitig an der Universität A beurlaubt und an der Universität B nicht beurlaubt, wird die Immatrikulation an der Universität A gestrichen.
 - 2 **Studienstufe:** "immatrikuliert in einem Studiengang der Stufe 00 (nur vorübergehend an der betreffenden Hochschule eingeschrieben)" vor "allen anderen Stufen"
 - 3 **Fach:** "nicht medizinisches Fach" vor "Medizin im Grundstudium oder in den klinischen Semestern (Studienstufe 10, 15, 16, 20, 25)"
 - 4 **Studienstufe:** immatrikuliert in einem Studiengang der
 - Stufe 39 (Weiterbildung von individuellem Charakter) vor
 - Stufe 33 (Weiterbildung im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten) und Stufe 35 (Vertiefungsstudien im Umfang von mind. 60 ECTS-Punkten) vor *
 - Stufe 05 (nicht-akademischer Studiengang) vor
 - Stufe 15, 25 (SHIS-Fachrichtung 1190 und 4103; Studiengang, der das Lehrpatent für die Sekundarstufe I anstrebt) vor
 - Stufe 11 (Studiengang, der das Lehrpatent für die Sekundarstufe II anstrebt) vor
 - Stufe 40 (Doktorat) vor
 - Stufe 10 (Lizentiats-/Diplomstudium), Stufe 15, 16 (Bachelorstudium), Stufe 20 (ETH nach dem 2. Vordiplom), Stufe 21 (Ergänzungsleistungen für Masterstudium), 22 (Praktikum vor dem Master) und Stufe 25, 26 (Masterstudium) *
- * Die aufgeführten Stufen gelten als gleichwertig
- 6 **Zuletzt besuchte Hochschule:** "andere Hochschule" vor "gleiche Hochschule"

Verbleibende Fälle: Abzuklären mit den betroffenen UH.